

FREIWILLIGE
FEUERWEHR

Bad Überkingen

Rechtsfragen im Feuerwehreinsatz



- §2, Aufgaben der Feuerwehr
- §26, Überlandhilfe
- §27, Leitung des Einsatzes
- §30, Heranziehung zur Hilfeleistung
- §31, Duldungspflichten der Grundstückseigentümer und -besitzer

Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

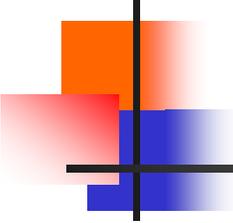
Ein **öffentlicher Notstand** ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

Kannaufgaben (§2, Satz 2, FwG BW)



(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.



Überlandhilfe (§26 FwG)

- (1) Die Gemeindefeuerwehren haben sich gegenseitig auf Anforderung Hilfe zu leisten, sofern die Sicherheit in der eigenen Gemeinde dadurch nicht wesentlich gefährdet wird. Der Bürgermeister der Hilfe bedürftigen Gemeinde oder bei Gefahr im Verzug der Technische Einsatzleiter fordert diese bei der um Hilfe zu ersuchenden Gemeinde an. Die Anforderung können auch der zuständige feuerwehrtechnische Beamte ([§ 23](#)) und bei Gefahr im Verzug die Leitstelle veranlassen.

- (1) Technischer Einsatzleiter ist der Feuerwehrkommandant des Einsatzortes. Der Technische Einsatzleiter hat bei der Bekämpfung von Schadensfällen, die eine besondere berufliche Vorbildung und technisches Können erfordern, geeignete Personen zur Beratung heranzuziehen. Werden im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 2 Personen eingesetzt, die nicht auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung tätig werden, unterstehen diese dem Technischen Einsatzleiter.
- (2) ...

Leitung des Einsatzes (§27 FwG BW)



- (3) Werden neben der Feuerwehr noch andere Organisationen eingesetzt, hat der Technische Einsatzleiter eine Führungseinheit zu bilden, der Vertreter der eingesetzten Organisationen als Berater angehören.
- (4) Die organisatorische Oberleitung liegt beim Bürgermeister, soweit sie nicht nach § 22 Abs. 5 von einer Aufsichtsbehörde übernommen wird.

Heranziehung zur Hilfeleistung (§30 FwG)

- (1) Wer einen Brand bemerkt, hat unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 29 bis zum Eintreffen der Feuerwehr alle in seiner Kraft stehenden Maßnahmen zur Rettung von Menschen und zur Brandbekämpfung zu ergreifen.
- (2) Jede über 18 Jahre alte Person ist bei einem Schadensereignis nach § 2 Absätze 1 und 2 Nummer 1 verpflichtet, Hilfe zu leisten, wenn sie körperlich dazu in der Lage ist und von dem Bürgermeister, einem Beauftragten des Bürgermeisters, dem Technischen Einsatzleiter oder einem beauftragten Angehörigen der Feuerwehr dazu aufgefordert wird. Die Dienstleistung kann nur bei erheblicher eigener Gefahr oder wenn hierdurch andere wichtige Pflichten verletzt würden abgelehnt werden. Ehrenamtlich tätige Angehörige der Träger der Katastrophenhilfe können auf Anforderung des Bürgermeisters oder des Technischen Einsatzleiters bei ihrer Organisation an einem Einsatz mitwirken.

Heranziehung zur Hilfeleistung (§30 FwG)

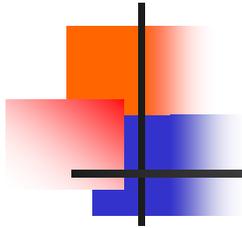
- (3) Anordnungen, die der Technische Einsatzleiter oder die von ihm beauftragten Personen treffen, hat jeder an der Einsatzstelle Anwesende zu befolgen. Dies gilt nicht für dienstlich anwesende Angehörige der Aufsichtsbehörden und für Personen, die im Rahmen der Gefahrenabwehr gesetzliche Aufgaben außerhalb des Feuerwehrgesetzes wahrnehmen.
- (4) Personen, die nach Absatz 2 zur Hilfeleistung herangezogen werden oder unaufgefordert Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig, in deren Bereich sie Hilfe leisten. Die durch die Hilfeleistung entstandenen Sachschäden sowie die vermögenswerten Versicherungsnachteile, die diese Personen als Eigentümer oder Halter eingesetzter Kraftfahrzeuge erlitten haben, werden ihnen auf Antrag von der Gemeinde ersetzt; das Gleiche gilt für den hierdurch entstandenen Verdienstausschlag, wenn die unentgeltliche Hilfeleistung nicht zugemutet werden kann. § 17 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Duldungspflichten der Grundstückseigentümer und –besitzer (§31 FwG)

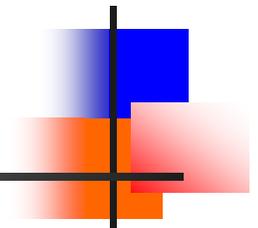
- (1) Die Eigentümer und Besitzer der von einem Schadensereignis nach [§ 2 Absätze 1 und 2 Nummer 1](#) betroffenen Grundstücke, baulichen Anlagen und Schiffe sind verpflichtet, den Angehörigen der Feuerwehr und den auf Weisung des Technischen Einsatzleiters beim Einsatz tätigen Angehörigen anderer Einrichtungen und Organisationen sowie sonstigen beim Einsatz dienstlich tätigen Personen den Zutritt zu ihren Grundstücken, baulichen Anlagen und Schiffen und deren Benutzung für Lösch- und Rettungsarbeiten zu gestatten sowie Wasservorräte, die sich in ihrem Besitz befinden oder auf ihren Grundstücken oder in ihren baulichen Anlagen gewonnen werden können, auf Anforderung für die Lösch- und Rettungsarbeiten zur Verfügung zu stellen und ihre hierfür verwendbaren Geräte zur Benutzung zu überlassen. Sie haben ferner die vom Technischen Einsatzleiter im Interesse geeigneter Entfaltung der Lösch- und Rettungsarbeiten und zur Verhütung weiteren Umsichgreifens eines Brandes angeordneten Maßnahmen wie Räumung von Grundstücken und baulichen Anlagen, Beseitigung von Pflanzen, Fahrzeugen, Maschinen, Einfriedungen, Gebäudeteilen und Gebäuden zu dulden.

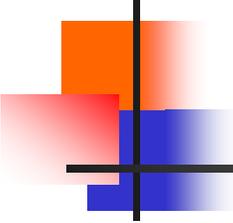
Duldungspflichten der Grundstückseigentümer und –besitzer (§31 FwG)

- (2) Die gleiche Verpflichtung haben auch die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke, baulichen Anlagen und Schiffe im Umfeld der Einsatzstelle, soweit das zur Schadensabwehr notwendig ist. Für den ihnen hierdurch verursachten Schaden an beweglichen und unbeweglichen Sachen hat die Gemeinde eine angemessene Entschädigung zu leisten, soweit sie nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermögen. Die Gemeinde haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen haben die Anbringung der zur Aufgabenerfüllung der Feuerwehr notwendigen Einrichtungen zur Kommunikation, insbesondere zur Alarmierung, ohne Entschädigung zu dulden, wenn dies zu keiner unverhältnismäßigen Belastung des Eigentümers oder Besitzers führt.



FALLBEISPIELE

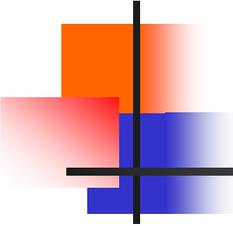




Fallbeispiel Amtshilfe

1. Die ILS ruft bei Dir an mit der Aussage „Polizei ersucht um Amtshilfe. In drei Stunden soll eine Wohnungstür geöffnet werden, da in der Wohnung Diesbesgut vermutet wird. Ausserdem hätten wir doch einen Gerätewagen-Transport, mit dem wir das Diebesgut gleich zur Dienststelle transportieren könnten“ *

- Da wir alles haben, was dazu notwendig ist, machen wir das natürlich.
- Ich rufe vorher bei BM Heim als unseren obersten Dienstherrn an und frage bei ihm um Erlaubnis.
- Das Amtshilfeersuchen wird abgelehnt, da es keine Aufgabe der Feuerwehr ist. ✓



Fallbeispiel Parkplatzdienst

2. Es gibt im Dorf ein grosses Fest. BM Heim kommt auf Dich zu mit der Bitte, den Parkplatzdienst zu übernehmen. Was ist Deine Antwort? *

- Im Dorf muss man bei sowas zusammenhalten. Deswegen ist es selbstverständlich, dass wir das übernehmen.
- Nein, das machen wir nicht, da dies keine Aufgabe der Feuerwehr gemäß FwG ist. ✓

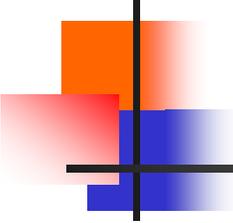
Fallbeispiel Hinzuziehung Personen



3. Nach einem Verkehrsunfall sind mehrere Personen verletzt, zwei davon in ihren jeweiligen Fahrzeugen eingeklemmt. Die FF Bad Überkingen kommt mit TLF 8/18 (0/3), LF20 KatS (1/4) und LF8/6 (0/3) an die Einsatzstelle, die FF Geislingen mit VRW (0/3) und RW (1/5). Weder Rettungsdienst noch Notarzt sind vor Ort.

Zur Betreuung von Leichtverletzten stehen keine Einsatzkräfte mehr zur Verfügung. Darf der Einsatzleiter Passanten/Schaulustige zur Hilfeleistung verpflichten? *

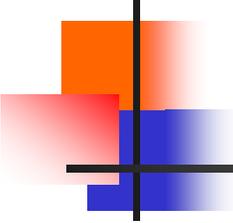
- Ja, ohne jegliche Einschränkung
- Nein, das geht gar nicht
- Ja, sofern es ohne erhebliche eigene Gefahr oder Verletzung wichtiger Pflichten möglich ist ✓



Fallbeispiel Türöffnung

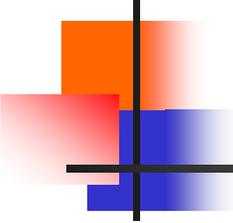
4. Die Abteilung Bad Überkingen wird alarmiert zu einer dringenden Türöffnung. Am Einsatzort angekommen steht der Rettungsdienst bereits vor der Haustür. Bei einem Blick durch das Fenster stellt der Einsatzleiter fest, dass eine Person regungslos am Boden liegt und blutet. Darf die Türöffnung auch ohne Anwesenheit der Polizei erfolgen? *

- Ja, denn hier steht die Menschenrettung über dem Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung ✓
- Nein, das darf immer nur in Anwesenheit der Polizei gemacht werden



Fallbeispiel Ölspur

5. Bei einer Erkundung stellt der Einsatzleiter eine 10 cm breite Ölspur zwischen Rohrhof und Ortseingang Unterböhringen festgestellt. Die Ölspur ist noch nicht eingetrocknet, allerdings auch nicht mehr nass. Soll Alarm für die Abteilung Unterböhringen ausgelöst werden? *
- Ja, denn es besteht eine erhebliche Gefährdung.
 - Nein, da Ölspurbeseitigung generell keine Aufgabe der Feuerwehr ist ✓
 - Nein, da Ölspurbeseitigung ausserorts nicht Aufgabe der Feuerwehr ist.



Fallbeispiel Heimrauchmelder

6. Die Feuerwehr wird zu einem piepsenden Rauchmelder in einem Wohnblock alarmiert. Es ist beim Eintreffen weder Feuer noch Rauch zu sehen. Die Wohnung, aus der der Heimrauchmelder piepst, liegt im zweiten OG und ist verschlossen. Darf die Tür geöffnet werden. *

- Ja, denn der Auslösegrund muss durch uns herausgefunden werden
- Ja, da eine Gefahr besteht
- Sofern keine konkrete Gefährdung erkundet werden kann, darf die Tür nicht geöffnet werden. ✓

Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit!

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung:

Kdt. Michael Baumeister

Kirchgasse 16

73337 Bad Überkingen

kommandant@ff-badueberkingen.de